

Bekanntmachung

Die Firma Shell Deutschland GmbH, vertreten durch die ProjektPlan GmbH, Gartenwinkel 1 in 49124 Georgsmarienhütte hat mit Datum vom 05.10.2021 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Betankung von LKW mit Flüssigerdgas (LNG) gestellt. Die Tankanlage entspricht einer Anlage im Sinne der Nr. 9. 1. 1. 2 (V) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eine LNG Betankungsanlage für LKW mit einem Lagervolumen von 13,5 t LNG am Standort 07586 Kraftsdorf, Am Rüdersdorfer Wege 5, Gemarkung Pörsdorf, Flur 3, Flurstück Nr.: 95 / 156.

Bei der beantragten LNG Betankungsanlage handelt es sich um ein Vorhaben, für das gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. der Nr. 9. 1. 1. 3 (V) der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP- pflichtige Vorhaben“) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist.

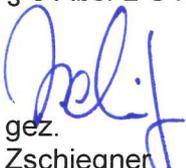
Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass nach der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt wird, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des Neuvorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf besondere örtliche Gegebenheiten, wie z.B. Schutzgebiete nach §§ 23 – 30 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) oder registrierte Denkmäler haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 220, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.


gez.
Zschiegner
Amtsleiterin